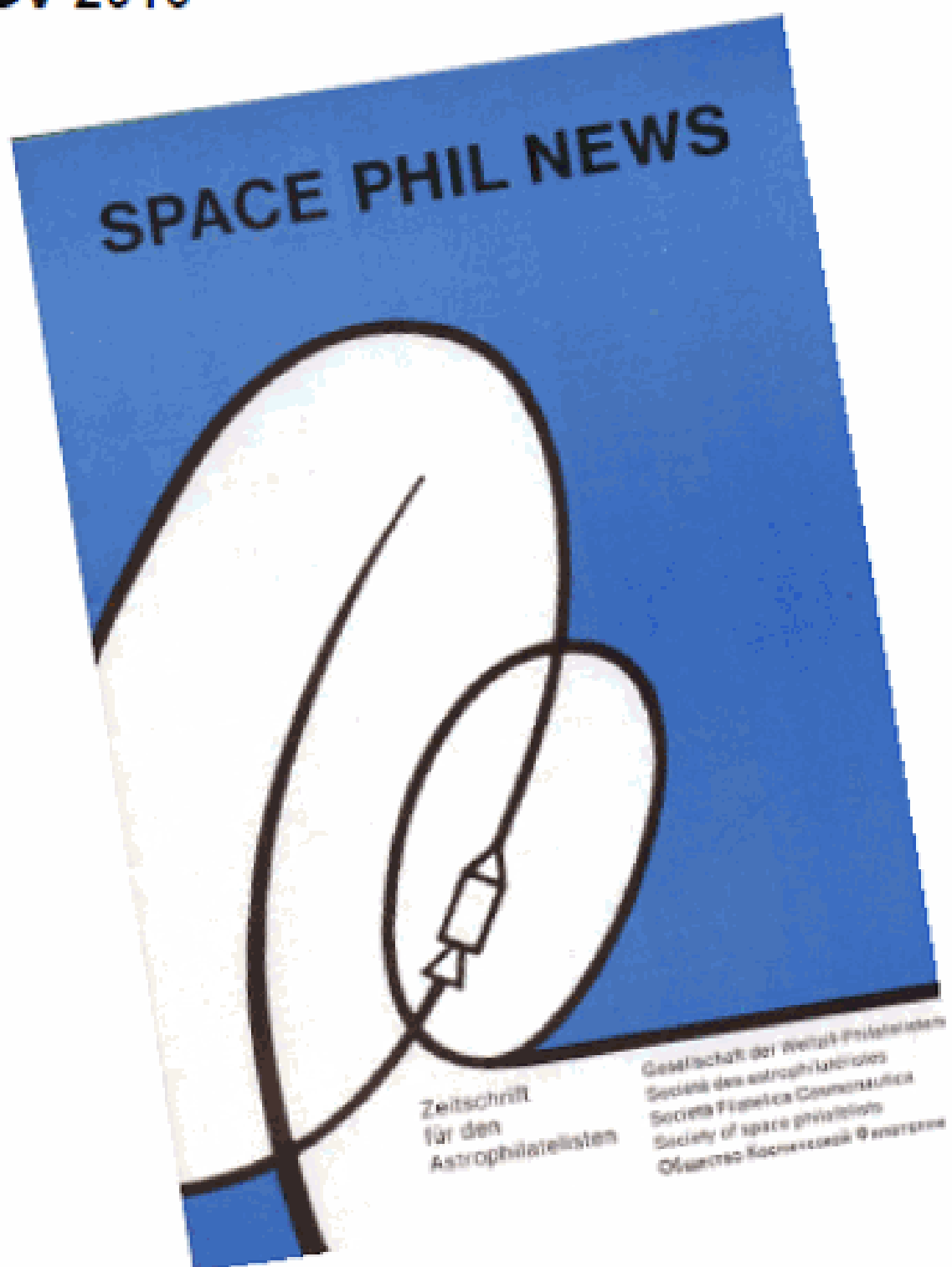


# Interne Berichte

GV 2010

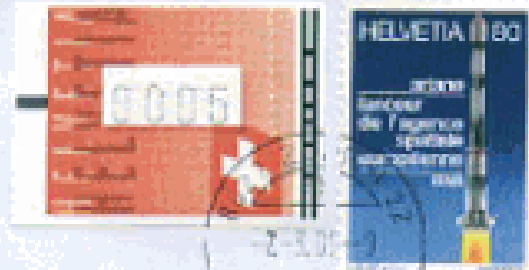


**Beilage 01 – 2010**

# ASTRO Philatelistischer Rückblick

## 40 Jahre GWP

Raumschiff Panta Rhei  
mit Claude Nicollier



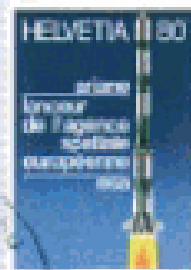
ST. GALLEN  
- 7. MRZ. 2009  
MS PANTA-RHEI

Ernst Leu  
Malacherstr. 26  
8504 Volketswil

*Dieckmann*



Gesellschaft der Weltall-Philatelisten

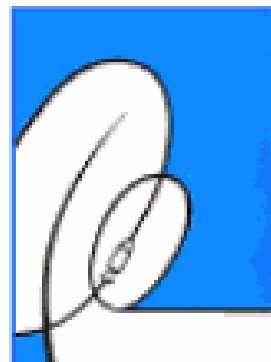


Yuri Usachev gratuliert der [www.g-w-p.ch](http://www.g-w-p.ch)

*To G-W-P  
with Best wishes!  
[Signature]*

Gesellschaft der Weltall-Philatelisten  
Soci t  des astrophilat listes  
Societ  Filatelica Cosmonautica  
Society of space philatelists

Kassier:  
Markus Willi  
Reutistrasse 5a  
CH-8280 Kreuzlingen  
Tel. P: 071 680 04 31  
Fax: 071 680 04 34



[www.g-w-p.ch](http://www.g-w-p.ch)

An alle Mitglieder der GWP

8280 Kreuzlingen, 15.M rz 2010

## MITGLIEDERBEITRAG 2010

Gesch tzte Mitglieder

Bereits ist es wieder Zeit den Jahresbeitrag 2010 unserer Gesellschaft der Weltall-Philatelisten einzuziehen. Im Namen des Vorstandes bitte ich Sie um  berweisung mit dem beiliegenden Einzahlungsschein.

Der Mitgliederbeitrag wurde gem ss Beschluss der letzten GV (2009) f r alle in- und ausl ndischen Mitglieder auf

Fr. 60.—

belassen.

Gerne erwarte ich Ihre Zahlung bis Ende Mai, damit auch wir unseren Verpflichtungen nachkommen k nnen.

Mit freundlichen Gr ssen

Kassier

Markus Willi

Beilage: 1 Einzahlungsschein Postcheck-Konto 80-59815-0 (f r inl ndische Mitglieder)

F r ausl ndische Mitglieder:  
Postfinance, IBAN CH88 0900 0000 8005 9815 0  
BIC POFICHBEXXX

[info@g-w-p.ch](mailto:info@g-w-p.ch)

# ASTRO Philatelistischer Rückblick



# ASTRO Philatelistischer Rückblick



**SPACE**  
100 Years 2000

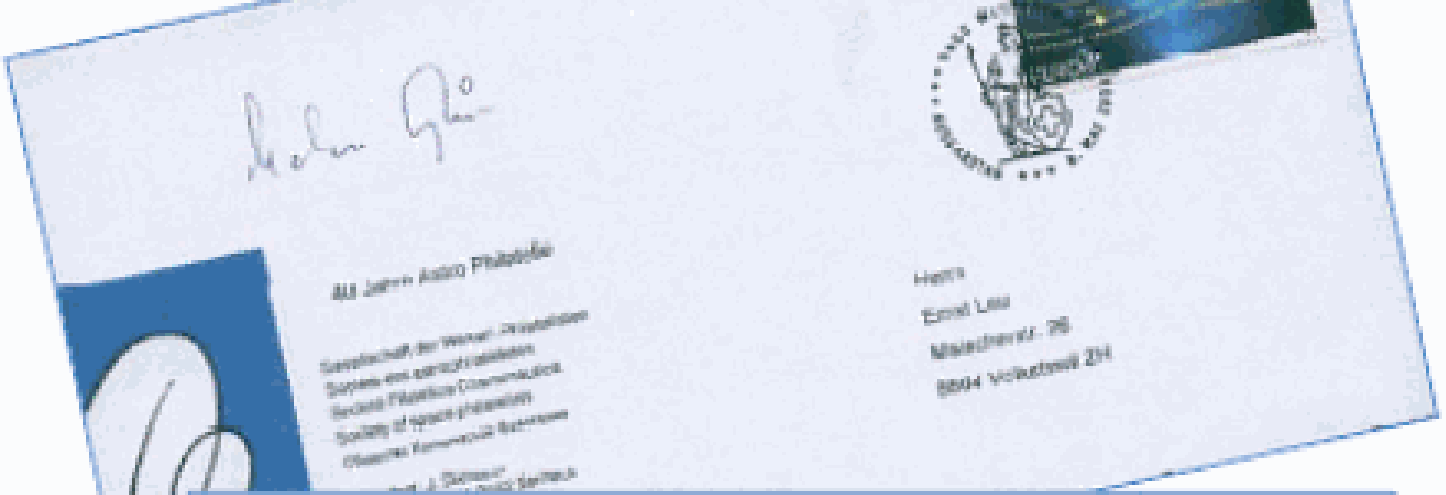


40 Jahre Astro Philatelisten

Gesellschaft der Welt-Philatelisten  
Société des astronomophiles  
Societas Philatelic Cosmopolitica  
Society of space philatelists  
Clubul Astrofilatelic Românesc

Präsident: J. Danuser  
Direktor: S. Oth-Beck Bernack

Gesellschaft der Welt-Philatelisten  
Mieschnerstr. 26  
8004 Volketswil ZH



*Andreas Gier*

40 Jahre Astro Philatelisten  
Gesellschaft der Welt-Philatelisten  
Société des astronomophiles  
Societas Philatelic Cosmopolitica  
Society of space philatelists  
Clubul Astrofilatelic Românesc

Herrn  
Ernst Lutz  
Mieschnerstr. 26  
8004 Volketswil ZH



40 Jahre Astro Philatelisten

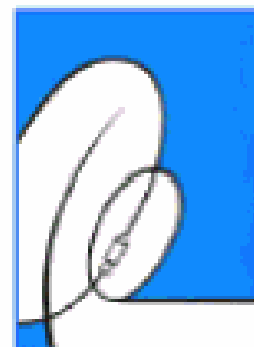
Gesellschaft der Welt-Philatelisten  
Société des astronomophiles  
Societas Philatelic Cosmopolitica  
Society of space philatelists  
Clubul Astrofilatelic Românesc

Präsident: J. Danuser  
Direktor: S. Oth-Beck Bernack

Herrn  
Ernst Lutz  
Mieschnerstr. 26  
8004 Volketswil ZH

*Frank*

## STATUTEN



### NAME UND SITZ

- Art. 1 Die „Gesellschaft der Weltall-Philatelisten“ (GWP) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich
- Art. 2 Die GWP wurde am 29. Januar 1969 gegründet.  
Sie bezweckt den Zusammenschluss der Weltall-Briefmarkensammler in der Schweiz sowie in allen übrigen Ländern und fördert das Sammeln von Postwertzeichen und Postdokumenten, besonders im Zusammenhang mit der Weltraumfahrt.
- Art. 3 Die GWP ist Mitglied des Verbandes „Schweiz. Philatelistenvereine“ (VSPHV).
- Art. 4 Die Gesellschaft kann sich anderen Verbänden und Vereinen von Philatelisten anschliessen oder sich daran beteiligen.

### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Die Aufnahme von Gesellschaftsmitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand. Dieser ist berechtigt, Bewerber ohne Angabe des Grundes abzuweisen.  
Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.
- Art. 6 An der Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Weltraumfahrt oder die Astrophilatelle ausgezeichnet haben.  
Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom statutarischen Jahresbeitrag befreit.
- Art. 7 Die Gesellschaftsmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird. Jugendliche bis 20 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Kündigung von 3 Monaten auf Ende Jahr seinen Austritt bekanntgeben.  
Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.

### ORGANE

- Art. 9 Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
  - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor
  - Mutationen
  - Anträge von Mitgliedern

- Art. 10 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einladung muss spätestens 20 Tage vor dem Termin erfolgen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 11 Die GWP fasst ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Versammlungsteilnehmer, wobei der Präsident nur bei Stimmengleichheit mitstimmt.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit der Wiederwählbarkeit.
- Art. 13 Die Gesellschaft führt in der Regel monatlich eine Zusammenkunft durch, wobei Lokal und Wochentag durch den Vorstand bestimmt werden.

## FINANZEN

- Art. 14 Die Einnahmen der GWP bestehen aus:
- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
  - Dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Auktionen und Ausstellungen
  - Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern und sonstigen Spenden
- Art. 15 Die Gesellschaftsrechnung schliesst per 31. Dezember eines jeden Jahres ab. Zwei durch die Generalversammlung zu wählende Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.
- Art. 16 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 3'000.-- beschliessen.
- Art. 17 Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident in Verbindung mit dem Kassler, im Falle der Verhinderung des Präsidenten zeichnen der Kassler und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, unter ausdrücklichem Ausschluss der persönlichen Haftpflicht der einzelnen Mitglieder.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 In den Versammlungen erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen offen. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen von Fall zu Fall beschliessen.
- Art. 20 Die Statuten und Reglemente können nur durch die Generalversammlung abgeändert werden. Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mit einer Begründung einzureichen.
- Art. 21 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen werden. Über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 22 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. April 2010 genehmigt und treten sofort in Kraft.  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 1979.

Der Präsident:

Der Kassler

Gesellschaft der Weltall-Philatelisten  
Société des astrophilatelistes  
Società Filatelica Cosmonautica  
Society of space philatelists  
Общество Космонавтов Филателистов

Mitglied:  
Verband Schweiz. Philatelistenvereine und  
Näheleistungen  
CH-8000 Zürich/Schweiz - FISA

## STATUTEN



Präsident: Dr. Th. Schürten, Biedelstrasse 7  
CH-8000 Zürich/Schweiz

### NAME und SITZ

- Art. 1 Die "Gesellschaft der Weltall-Philatelisten" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Die "Gesellschaft der Weltall-Philatelisten" wurde am 29. Januar 1969 in Zürich gegründet.  
Sie bezweckt den Zusammenschluss der Weltall-Briefmarkensammler in der Schweiz sowie in allen übrigen Ländern und fördert das Sammeln von Postwertzeichen und Postdokumenten besonders im Zusammenhang mit der Weltraumfahrt.
- Art. 3 Die "Gesellschaft der Weltall-Philatelisten" ist Mitglied des Verbandes Schweiz. Philatelistenvereine (VSPHV).
- Art. 4 Die Gesellschaft kann sich anderen Verbänden und Vereinen von Philatelisten anschliessen oder sich daran beteiligen.

### MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 -Die Aufnahme von Gesellschaftsmitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens an den Vorstand. Dieser ist berechtigt, Bewerber ohne Angabe des Grundes abzuweisen.  
-Es soll grundsätzlich jedermann nach zurückgelegtem 18. Altersjahr eintrittsberechtigt sein.  
-Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.
- Art. 6 -An der Generalversammlung können auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Weltraumfahrt oder die Astrophilatelie ausgezeichnet haben.  
Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom statutarischen Jahresbeitrag befreit.
- Art. 7 -Die Gesellschaftsmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird.



- Art. 6 - Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.  
Jedes Mitglied kann nach vorgängiger Kündigung von 3 Monaten auf Ende Jahr seinen Austritt bekanntgeben. Ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung.

#### ORGANE

- Art. 9 Oberstes Gesellschaftsorgan ist die Generalversammlung. Sie behandelt folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - Bericht der Sektionen, des Jugendleiters und des Rundsendeleiters sowie der Dokumentationsstelle
  - Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Sektionspräsidenten, des Rundsendeleiters, des Jugendgruppenleiters und des Leiters der Dokumentationsstelle
  - Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor
  - Mutationen
  - Anträge von Mitgliedern usw.
- Art. 10 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt werden.
- Art. 11 Der Besuch der Generalversammlung ist für alle in der Schweiz wohnenden Mitglieder obligatorisch. Die Gesellschaft fasst ihre Beschlüsse durch Stimmmehrheit der Versammlungsteilnehmer, wobei der Präsident nur bei Stimmgleichheit mitstimmt.
- Art. 12 Der aus 7 - 11 Mitgliedern bestehende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Wiederwählbarkeit. Er bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier, den Fachberater sowie die Beisitzer. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vorstand kann ihnen gewisse Aufgaben übertragen.
- Art. 13 Die Gesellschaft führt in der Regel monatlich eine Zusammenkunft durch, wobei Lokal und Wochentag durch den Vorstand bestimmt werden.
- Art. 14 Der Vorstand kann auf Wunsch eine Kommission bestimmen, welche genähes besonderem Reglement Sammlungen verstorbener Mitglieder begutachtet. (s. Spez.-Reg. betr. Verwertung von Sammlungen verstorbener Mitglieder)

### RUNDSENDERDIENST

Art. 15 Organisation und Betrieb des Rundsendedienstes werden durch ein eigenes Reglement geregelt. Dieses gilt nach Genehmigung durch die Generalversammlung als integrierender Bestandteil der Statuten (s. Anhang).

### FINANZEN

Art. 16 Die Einnahmen der GWP bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Dem jährlichen Reingewinn des Rundsendedienstes
- c) Dem Reingewinn aus Veranstaltungen, Auktionen und Ausstellungen
- d) Freiwilligen Zuwendungen von Gönnern

Art. 17 Die Gesellschaftsrechnung schliesst mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres ab. Zwei durch die Generalversammlung zu wählende Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Jahresrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

Art. 18 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz jährliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.-- beschliessen.

Art. 19 Rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen der Präsident in Verbindung mit dem Kassier. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten zeichnen der Kassier und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Art. 20 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, unter ausdrücklichem Ausschluss der persönlichen Haftpflicht der einzelnen Mitglieder. (Eigenes Verschulden eines Mitgliedes vorbehalten.)

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 In den Versammlungen erfolgen alle Wahlen und Abstimmungen offen. Die Versammlung kann geheime Abstimmungen von Fall zu Fall beschliessen.

Art. 22 Die Statuten und Reglemente können nur durch die Generalversammlung abgeändert werden. Anträge sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mit einer Begründung einzureichen.

- Art. 23 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine ,  
ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung  
mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.  
Ueber die Verwendung des Gesellschaftsvermögens ent-  
scheidet die Generalversammlung.
- Art. 24 Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalver-  
sammlung vom 25. April 1979 genehmigt und treten sofort  
in Kraft.  
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1974.

Namens der "Gesellschaft der Weltteil-Philatelisten

Der Präsident:

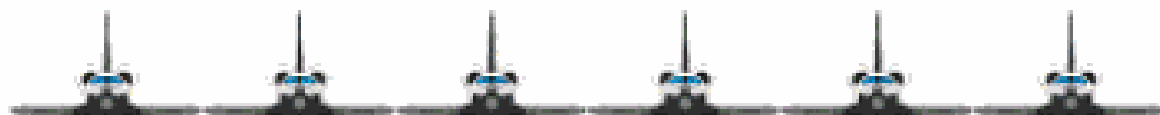


Der Aktuar:



**Und zuletzt ...**

**Vorankündigungen:**



**SA 30. Oktober 2010**  
Sonderbus nach Sindelfingen ab CHF 33.00  
Organisiert durch die IGPZ  
Anmeldungen ab sofort bei [info@g-w-p.ch](mailto:info@g-w-p.ch)



**FR 05. November 2010**  
GWP-Auktion  
Benutzt die Zeit bis nach der Sommerpause  
zum Aussortieren Eurer Doubletten.

Einlieferungen:  
Ab sofort bis zum Höck vom 11. Sept. 2010



Redaktion: GWP SPN  
Ernst Leu / Chris Schmied  
Maiacherstrasse 26  
8604 Hegnau

Auflage: 50 Stück